

# RS OGH 1993/7/28 13Os84/93, 14Os74/03, 14Os73/07b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.07.1993

## Norm

StGB §302 Abs1

VStG §19

VStG §21

## Rechtssatz

Ein Strafreferent einer Bundespolizeidirektion, der die Unbescholtenheit der jeweiligen Beschuldigten seiner Entscheidung im Verwaltungsstrafverfahren zugrunde legt, obwohl ihm die Unrichtigkeit des diesbezüglichen Parteienvorbringens bekannt ist, und daraufhin teils die Verfahren gemäß § 21 VStG einstellt, teils entsprechend mildere Strafen verhängt, mißbraucht damit wissentlich die ihm eingeräumte Strafbefugnis und schädigt dadurch die Republik Österreich in ihren konkreten Rechten auf Strafverfolgung bzw auf Verhängung angemessener Strafen.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 84/93

Entscheidungstext OGH 28.07.1993 13 Os 84/93

- 14 Os 74/03

Entscheidungstext OGH 24.06.2003 14 Os 74/03

Vgl; Beisatz: Im Fall von Rechtsverletzungen im Laufe eines Verfahrens erfordert ein Schuldspruch wegen des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt die (formell fehlerfrei begründeten) Feststellungen, dass der Beamte wider besseres Wissen gegen eine bestimmte Verfahrensvorschrift verstoßen und er es darüber hinaus ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden hat, das Verfahren werde infolge der Gesetzesverletzung mit einer unrichtigen Entscheidung enden. (T1)

- 14 Os 73/07b

Entscheidungstext OGH 28.08.2007 14 Os 73/07b

Vgl; Beis wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0082079

## Dokumentnummer

JJR\_19930728\_OGH0002\_0130OS00084\_9300000\_001

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)